



# Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Präsident -

☎ 02 51 - 53 59 4 - 0

Fax 02 51 - 53 59 4 - 24

E-Mail: [info@tieraerztekammer-wl.de](mailto:info@tieraerztekammer-wl.de)

Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster

## Hinweis

Zur Neuregelung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

**Grundlegende Neuerungen gibt es auch zum Befreiungsverfahren von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI)**

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidungen vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert.

**Antragsteller müssen danach bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutsche Rentenversicherung Bund stellen.**

Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

gez. Dr. Schmitt

F:\TEXT\TK\FORMULAR\Anmeldeunterlagen\ VW Hinweis Befreiung Neuerung